Bundesrat Drucksache 225/6/87

08.07.87

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 7 werden in § 11a Abs. 2 die Worte "im Jahre 1987 eine Zahlung von 75.000.000 DM" ersetzt durch die Worte "in den Jahren 1987 und 1988 je eine Zahlung von 184.000.000 DM".

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind "die Nachteile, welche ab dem Haushaltsjahr 1983 jene Länder erlitten haben, die bisher bei den Bundesergänzungszuweisungen entgegen den hierfür geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht berücksichtigt wurden, bei der Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen angemessen auszugleichen". Mit diesem Gebot ist die in der Begründung des Gesetzentwurfs wiedergegebene Behauptung, der Nachteilsausgleich stehe jenen Ländern zu, "die in der Zeitspanne von 1983 bis 1986 nach den in diesen Jahren geltenden Bestimmungen zeitweise leistungsschwach waren und keine Bundesergänzungszuweisungen erhalten haben", unvereinbar.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Nach den unmißverständlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts muß der auszugleichende Nachteil auf der Basis eines verfassungskonform ausgerichteten Finanzausgleichs bestimmt werden:

Der Gesetzgeber "war verpflichtet", die Einnahmen der Länder aus der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe in die Berechnung des Finanzausgleichs einzubeziehen (Urteil, S. 84, 85) - und "jedenfalls seit 1982 ist kein Grund für die Berücksichtigung dieser Sonderbelastungen (§ 7 Abs. 4 FAG) mehr ersichtlich" (Urteil, S. 90, 91). Zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben gehört auch die Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht nochmals bestätigten Verpflichtung des Bundes, alle Länder gleich zu behandeln.

Unter Berücksichtigung dieser "verfassungsrechtlichen Vorgaben" (Urteil, S. 55 ff) war Nordrhein-Westfalen nicht nur im Jahr 1985, sondern auch in den Jahren 1983 und 1984 und auch im Jahr 1986 ein leistungsschwaches Land mit einem Anspruch auf Bundesergänzungszuweisungen. Bei verfassungskonformer Ausgestaltung des FAG hätte Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1983 bis 1986 Zuweisungen im Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen erhalten.

Bei Gleichbehandlung mit dem Land Bremen - das ab dem Jahr 1986 Bundesergänzungszuweisungen nach einem Fehlbetragsmaßstab erhalten hat - hätte Nordrhein-Westfalen in der Zeitspanne von 1983 bis 1986 368 Mio DM an Bundesergänzungszuweisungen erhalten. Wie für das Land Bremen ist dieser Betrag dem Land Nordrhein-Westfalen in zwei Raten in den Jahren 1987 und 1988 zu zahlen.